

Satzung des Vereins

UBV – Ukrainische Berufsvertretung Deutschland e.V.

§1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „UBV – Ukrainische Berufsvertretung Deutschland e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Köln und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der arbeitsrechtlichen, sozialen und gesellschaftlichen Interessen von Ukrainerinnen und Ukrainern in Deutschland. Der Verein versteht sich als Interessenvertretung insbesondere für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Migrationshintergrund aus der Ukraine.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Beratung und Unterstützung in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten;
 - die Aufklärung über soziale Rechte, Integrationsmöglichkeiten und gesetzliche Ansprüche;
 - die individuelle Beratung zu Aufenthalt, Arbeitsrecht, Wohnsituation, Familiennachzug und gesellschaftlicher Integration;
 - die Bereitstellung von Musterschreiben, Formularhilfen und Begleitung zu Ämtern;
 - die Unterstützung bei Diskriminierung, Ausbeutung und Benachteiligung;
 - die Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen;
 - die Förderung ehrenamtlichen Engagements und Selbstorganisation innerhalb der ukrainischen Community;
 - die gesellschaftliche Sichtbarmachung ukrainischer Arbeitnehmender und deren Herausforderungen;
 - die Beteiligung am sozialen Dialog sowie die Abgabe von Stellungnahmen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit;
 - die Vertretung kollektiver Interessen von Mitgliedern gegenüber Behörden, Unternehmen und Institutionen, insbesondere im Arbeits-, Sozial- und Aufenthaltsrecht;
 - die außergerichtliche und – soweit gesetzlich zulässig – gerichtliche Vertretung von Mitgliedern in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten gemäß § 10 RDG;
 - die Kooperation mit Rechtsanwältinnen, Fachberatenden oder Organisationen zur rechtssicheren Umsetzung dieser Aufgaben;
 - die Förderung umweltfreundlicher, nachhaltiger Vereinsstrukturen und Maßnahmen;
 - die Öffentlichkeitsarbeit durch Publikationen, Online-Auftritte, Medienarbeit und Berichte;
 - die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Organisationen im In- und Ausland.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), insbesondere:

- die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte und Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Nr. 10 AO),

- die Förderung des demokratischen Staatswesens im Sinne des Grundgesetzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO).

(4) Der Verein bietet im Rahmen seiner Aufgaben keine umfassende Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 RDG an. Die Unterstützung beschränkt sich auf Aufklärung, Vorbereitung und Begleitung. Eine abschließende rechtliche Prüfung erfolgt durch qualifizierte externe Fachpersonen.

(5) Die Tätigkeiten des Vereins erfolgen unentgeltlich oder im Rahmen von Mitgliedsleistungen. Eine gewerbliche oder erwerbsorientierte Tätigkeit ist ausgeschlossen.

(6) Der Verein kann seinen Mitgliedern Bescheinigungen über Art und Dauer der Mitgliedschaft, ehrenamtliches Engagement sowie gezahlte Beiträge ausstellen.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

(2) Ordentliche Mitglieder (mit Stimmrecht) sollen insbesondere Personen mit ukrainischem Migrationshintergrund sein, die die Zwecke des Vereins aktiv unterstützen.

(3) Fördermitglieder (ohne Stimmrecht) können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein, die die Arbeit des Vereins finanziell unterstützen möchten.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben. Der Vorstand kann die Aufnahme im Einzelfall ablehnen.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand bleibt. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(7) Die Gründungsmitglieder des Vereins sind auf Lebenszeit von der Beitragspflicht befreit. Diese beitragsfreie Mitgliedschaft begründet keine weitergehenden Sonderrechte und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgehoben werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, das Stimmrecht auszuüben sowie in Vereinsämter gewählt zu werden. Sie haben zudem Anspruch auf Informationen über die Tätigkeit des Vereins und können die angebotenen Unterstützungs- und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

(2) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch an Veranstaltungen teilnehmen und die Arbeit des Vereins ideell und finanziell unterstützen.

(3) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten, die Ziele des Vereins zu fördern und die festgelegten Mitgliedsbeiträge fristgerecht zu entrichten.

(4) Die Mitglieder sind zu gegenseitigem Respekt, solidarischem Verhalten und konstruktiver Zusammenarbeit verpflichtet.

(5) Ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt, sofern sie mindestens drei Monate aktiv im Verein mitgewirkt und ihre Mitgliedsbeiträge vollständig entrichtet haben. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind nur stimmberechtigt, wenn dies durch gesonderten Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wurde.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfung
4. ein ggf. eingesetztes Kontrollgremium gemäß § 25
5. ein ggf. eingesetztes Schlichtungsgremium gemäß § 27

§6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und mindestens 7 Kalendertage vor dem Versammlungstermin versendet werden. Maßgeblich ist das Datum des Versands der Einladung.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder digital vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Versammlung einberufen. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern in der Einladung auf diese Regelung hingewiesen wurde. Die zweite Versammlung darf frühestens nach sieben Tagen stattfinden.

(4) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über: - die Wahl und Abberufung des Vorstands, - die Entgegennahme des Jahresberichts, - die Entlastung des Vorstands, - Änderungen der Satzung, - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (sofern nicht anders geregelt), - die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(6) Abstimmungen können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen. Elektronische Abstimmungen (z. B. per E-Mail, Online-Formular oder Abstimmungsplattform) sind den Präsenzabstimmungen gleichgestellt, sofern

die Teilnahme gesichert ist. Über die Häufigkeit und Durchführung solcher Abstimmungen entscheidet der Vorstand nach Bedarf.

§7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender) und
- einem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzender).

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis). Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden darf.

(3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder in den Vorstand wählen, die jedoch nicht vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind, sondern interne Aufgaben übernehmen.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

(5) Die Abwahl des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 Abs. 2 BGB), insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung, und mit einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich.

(6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, bereitet die Mitgliederversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.

§8 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragspflicht gilt sowohl für ordentliche Mitglieder als auch für Fördermitglieder.

(2) Die Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und mögliche Beitragsermäßigungen oder -befreiungen regelt eine gesonderte Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Bei besonderen sozialen Härtefällen kann der Vorstand Beitragsermäßigungen oder -befreiungen gewähren.

(4) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der §§ 51–68 AO, die es ausschließlich und

unmittelbar zur Förderung arbeitsrechtlicher, sozialer oder integrativer Zwecke im Sinne des § 52 AO zu verwenden hat.

§10 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO), insbesondere gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für arbeitsrechtliche, soziale oder integrative Zwecke im Sinne des § 52 AO.
- (5) Der Verein verpflichtet sich zur transparenten Mittelverwendung. Über öffentlich geförderte Projekte und erhaltene Zuwendungen wird jährlich im Tätigkeitsbericht oder auf der Website informiert.
- (6) Der Verein kann Fortbildungen, Schulungen und Qualifizierungsmaßnahmen für Mitglieder und Mitarbeitende fördern, sofern diese den gemeinnützigen Zielen des Vereins dienen.

§11 Ehrenvorsitz des Gründers

- (1) Der Gründer des Vereins, Herr Anton Makoviichuk, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.
- (2) Der Ehrenvorsitz hat eine rein symbolische und beratende Funktion. Er gehört nicht dem Vorstand gemäß § 26 BGB an.
- (3) Der Ehrenvorsitzende kann an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und hat ein Vorschlagsrecht in strategischen Fragen.
- (4) Der Ehrenvorsitz kann auf Wunsch des Ehrenvorsitzenden oder durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.

§12 Rechte des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein im Sinne des § 26 BGB. Er ist berechtigt, im Namen des Vereins rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben und Verträge bis zu einem Betrag von 10.000 € ohne Zustimmung des Vorstands abzuschließen.
- (2) Der Vorsitzende ist für die Leitung der laufenden Vereinsgeschäfte zuständig. Er kann Entscheidungen eigenständig treffen, soweit diese nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden Berichtspflichten oder Einschränkungen in definierten Bereichen auferlegen.

(3) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen ergreifen, die im Interesse des Vereins erforderlich sind. Diese Maßnahmen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen. Eine nachträgliche Zustimmung ist nicht erforderlich, es sei denn, die Maßnahme überschreitet 10.000 € oder betrifft Personalentscheidungen.

(4) Der Vorsitzende kann Projektleitungen, Fachberaterinnen, Arbeitsgruppen sowie ehrenamtliche Koordinatorinnen zur Umsetzung der Vereinsziele einsetzen. Diese dürfen den Verein nicht ohne gesonderte Zustimmung des Vorstands finanziell oder rechtlich binden.

(5) Der Vorsitzende hat das Recht, gegen Beschlüsse des Vorstands ein aufschiebendes Veto einzulegen. Die Ausführung des entsprechenden Beschlusses wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ausgesetzt, die mit einfacher Mehrheit über die Angelegenheit entscheidet.

(6) Der Vorsitzende kann in Abstimmung mit dem Vorstand strategische Partnerschaften mit anderen Organisationen eingehen und den Verein öffentlich vertreten.

(7) Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Eine vorzeitige Abwahl ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 27 Abs. 2 BGB), insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung, und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

(8) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Namen des Vereins Bankkonten bei Kreditinstituten seiner Wahl zu eröffnen, zu führen und darüber zu verfügen. Er kann Zahlungen veranlassen, Lastschriften zustimmen und Onlinebanking-Zugänge verwalten. Die Kontoeröffnung und -führung erfolgt im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben und unterliegt der ordnungsgemäßen Buchführung.

§13 Datenschutz und Vertraulichkeit

(1) Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Personenbezogene Daten von Mitgliedern, Ratsuchenden oder externen Beteiligten dürfen nur im Rahmen der Vereinsarbeit verarbeitet werden und sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(3) Die Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf gesetzlicher Grundlage zulässig.

(4) Mitglieder des Vorstands und beauftragte Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§14 Online-Mitgliederversammlung und Abstimmungen

(1) Mitgliederversammlungen können in Präsenz, online (z. B. per Videokonferenz oder elektronischer Plattform) oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die elektronische Teilnahme gilt als vollwertige Teilnahme.

(2) Über die Form der Durchführung entscheidet der Vorstand. Die Einladung muss die jeweilige Form der Versammlung und alle Zugangsinformationen enthalten.

- (3) Abstimmungen können auch außerhalb von Mitgliederversammlungen schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden. Elektronische Abstimmungen (z. B. per E-Mail oder Online-Formular) sind gültig, sofern die Teilnahme aller stimmberechtigten Mitglieder gesichert ist.
- (4) Über die Häufigkeit und Durchführung solcher Abstimmungen entscheidet der Vorstand nach Bedarf.

§15 Sprachregelung

Die Arbeitssprache des Vereins ist Deutsch. Informationen können bei Bedarf auch in Ukrainisch oder anderen Sprachen bereitgestellt werden.

§16 Projekte und regionale Strukturen

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein Projekte, Arbeitsgruppen oder regionale Untereinheiten einrichten. Die Einrichtung erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
- (2) Der Verein kann zur Umsetzung seiner Zwecke rechtlich unselbständige Untergliederungen (z. B. Regionalgruppen) gründen oder übernehmen. Auch die Gründung oder Aufnahme rechtlich selbständiger Tochtervereine ist zulässig, sofern diese dem Vereinszweck dienen.
- (3) Der Verein kann Beschwerden über arbeitsrechtliche Missstände aufnehmen, analysieren und dokumentieren. Er kann im Einzelfall Unterstützung bei der Vorbereitung rechtlicher Schritte leisten, etwa durch die Formulierung von Schriftsätzen, wenn diese abschließend durch qualifizierte Stellen geprüft werden.
- (4) Der Verein kann öffentliche Aufklärungs- und Kampagnenarbeit betreiben, um auf strukturelle Missstände im Arbeitsumfeld aufmerksam zu machen. Hierzu gehören Informationsveranstaltungen, Pressearbeit und die Veröffentlichung von Berichten.

§17 Spenden und Förderung

- (1) Der Verein ist berechtigt, Spenden, Zuschüsse und Fördermittel entgegenzunehmen und ausschließlich für die in der Satzung definierten Zwecke zu verwenden.
- (2) Der Verein ist berechtigt, Fördermittel von öffentlichen und privaten Stellen (z. B. Kommunen, Stiftungen, Ministerien) zu beantragen, abzurechnen und zu verwenden, soweit sie der Umsetzung der satzungsgemäßen Aufgaben dienen.
- (3) Der Verein verpflichtet sich in seiner gesamten Tätigkeit zur Wahrung der Grundrechte, insbesondere der Menschenwürde, des Diskriminierungsschutzes sowie der Koalitionsfreiheit im Sinne des Artikels 9 GG.

§18 Rücklagen und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist berechtigt, im Rahmen der steuerrechtlichen Vorgaben Rücklagen zu bilden. Dabei dürfen Mittel im Sinne des § 58 Nr. 6 AO angesammelt werden, soweit dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.
- (2) Rücklagen dürfen insbesondere für größere, geplante Projekte, Anschaffungen oder zur Abfederung zukünftiger Einnahmeausfälle gebildet werden.
- (3) Nicht zweckgebundene Mittel des Vereins dürfen nur für die in dieser Satzung genannten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

§19 Kassenprüfung (Kassen- und Rechnungsprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer*innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und nicht haupt- oder nebenamtlich für den Verein tätig sind. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer*innen prüfen mindestens einmal jährlich die Buchführung, die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Mittelverwendung gemäß der Satzung und den steuerlichen Vorgaben.
- (3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis und Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt wird.
- (4) Die Kassenprüfer*innen sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Bücher und Unterlagen des Vereins zu nehmen.
- (5) Bestehen Unklarheiten oder erhebliche Beanstandungen, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§20 Vergütung, Aufwandsentschädigung und Beschäftigung Dritter

- (1) Die Mitglieder des Vorstands können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten, sofern der Umfang der Tätigkeit über das übliche Maß ehrenamtlicher Arbeit hinausgeht. Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende ist bei Beschlüssen über seine eigene Vergütung oder Anstellung nicht stimmberechtigt.
- (2) Zusätzlich haben Vorstandsmitglieder Anspruch auf die Erstattung aller nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen, sofern diese im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (3) Die Zahlung einer Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (bis zu 840 € jährlich) ist zulässig. Ebenso kann eine Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG (bis zu 3.000 € jährlich) gezahlt werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die Tätigkeit eine entsprechende pädagogische oder betreuende Ausrichtung hat.
- (4) Der Vorsitzende kann für seine Tätigkeit als hauptamtlicher Geschäftsführer des Vereins angestellt werden, sofern dies durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt wurde. Die Anstellung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Arbeitsvertrages. Dieser Vertrag wird im Namen des Vereins durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein anderes beauftragtes Mitglied abgeschlossen. Die Vergütung, der Beschäftigungsumfang sowie weitere arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen richten sich nach den finanziellen Möglichkeiten des Vereins und müssen angemessen sein. Die Aufgabentrennung zwischen ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit und angestellter Geschäftsführung ist sicherzustellen.
- (5) Aktive Vereinsmitglieder können für projektbezogene Tätigkeiten, besondere Einsätze oder Dienstleistungen eine angemessene, dem gemeinnützigen Zweck entsprechende Vergütung erhalten, sofern deren Umfang über das übliche Maß freiwilliger Arbeit hinausgeht. Voraussetzung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines vom Vorstand

beauftragten Gremiums. Die Tätigkeit muss durch eine schriftliche Vereinbarung konkret beschrieben sein.

(6) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Verein haupt- oder nebenamtliche Mitarbeiterinnen einstellen sowie Dritte, insbesondere Dienstleister, Fachberaterinnen oder Rechtsanwälte, mit Aufgaben betrauen. Über Art und Umfang der Beauftragung entscheidet der Vorstand.

(7) Die Vergütung muss verhältnismäßig, angemessen und wirtschaftlich vertretbar sein und darf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins nicht übersteigen. Rechte und Pflichten der eingesetzten oder beauftragten Personen sind in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten.

(8) Die Einhaltung der steuerrechtlichen Vorgaben (§§ 55 ff. AO) ist sicherzustellen. Es dürfen keine unverhältnismäßigen oder zweckfremden Ausgaben erfolgen.

(9) Der Verein kann sich um öffentliche Fördermittel, EU-Programme und Zuwendungen von staatlichen Stellen bemühen, um seine satzungsgemäßen Zwecke zu erfüllen.

(10) Der Verein kann innovative Projekte zur Digitalisierung und Effizienzsteigerung seiner gemeinnützigen Arbeit entwickeln und durchführen.

§21 Digitale Mitgliederverwaltung und Datenmanagement

(1) Der Verein führt ein digitales Mitgliederverzeichnis. Die Verwaltung der Mitgliedsdaten, Anfragen, Beiträge und Korrespondenzen kann über ein elektronisches Verwaltungssystem (z. B. CRM) erfolgen.

(2) Die digitale Infrastruktur des Vereins dient der transparenten und effizienten Bearbeitung aller internen Abläufe. Die Zugriffsrechte werden durch den Vorstand geregelt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen der DSGVO sowie der ergänzenden deutschen Vorschriften.

§22 Ehrenamtliche Mitarbeit und Freiwillige

(1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke ehrenamtliche Helferinnen, Freiwillige und Praktikantinnen einsetzen. Diese Personen unterstützen den Verein auf freiwilliger Basis und erhalten hierfür keine Vergütung, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde. In begründeten Fällen können sie jedoch eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG erhalten.

(2) Ehrenamtliche sind an die Weisungen des Vorstands oder der beauftragten Koordinator*innen gebunden. Sie dürfen den Verein nicht rechtsverbindlich vertreten.

(3) Für die Koordination der ehrenamtlichen Arbeit kann der Vorstand Personen benennen oder eigene Strukturen (z. B. Freiwilligenkoordination) einrichten.

§23 Struktur und Funktionsträger des Vereins

(1) Zur Umsetzung seiner Aufgaben kann der Verein interne Rollen, Positionen und funktionale Strukturen einführen, darunter unter anderem:

- Projektleitungen (z. B. für Beratung, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit),
- Regionalkoordinator*innen für lokale Untereinheiten oder Stadtteile,
- Fachberater*innen für rechtliche, soziale oder arbeitsrechtliche Themen,

- IT- oder CRM-Administrator*innen für die digitale Vereinsverwaltung,
- Freiwilligenkoordinator*innen zur Betreuung von Ehrenamtlichen,
- Verwaltungspersonal für Mitgliederbetreuung, Buchhaltung oder Kommunikation.

(2) Die Besetzung dieser Funktionen erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungsbereiche werden in einer internen Geschäftsordnung oder Funktionsbeschreibung geregelt.

(3) Die genannten Personen gehören nicht dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an, sofern sie nicht explizit gewählt oder bestellt wurden.

§24 Finanzierung

(1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuwendungen, Fördermittel, Entgelte für Leistungen sowie projektbezogene Einnahmen.

(2) Der Verein kann Zuwendungen von Stiftungen, Behörden und anderen Organisationen entgegennehmen.

(3) Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit dürfen nur im Rahmen der steuerlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit verwendet werden.

§25 Kontrolle

(1) Die Mitgliederversammlung kann ein Kontrollgremium mit bis zu 3 Personen einsetzen.

(2) Dieses Gremium prüft die Verwendung der Mittel, wichtige Entscheidungen und die Einhaltung der Satzung.

(3) Es ist unabhängig vom Vorstand und berichtet direkt an die Mitgliederversammlung.

§26 Dokumentation

(1) Über alle Sitzungen von Vorstand und Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen.

(2) Die Protokolle müssen vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied unterschrieben werden und sind mindestens 10 Jahre aufzubewahren.

(3) Für Personen, die im Auftrag des Vereins ehrenamtlich oder hauptamtlich tätig sind, kann der Verein bei Bedarf Rechtsschutzversicherungen abschließen oder juristische Unterstützung im Zusammenhang mit ihrer Vereinstätigkeit organisieren.

(4) Der Verein kann im Namen von Mitgliedern oder Gruppen von Betroffenen kollektive Eingaben und Beschwerden einreichen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§27 Interne Streitbeilegung

(1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereins sollen zunächst intern durch ein Schlichtungsverfahren gelöst werden.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Schlichtungsperson oder ein Gremium.

§28 Digitale Mitgliedschaft und Zahlungen

(1) Der Verein kann digitale Mitgliedschaftsformen anbieten, einschließlich Online-Beitritt, digitaler Verwaltung der Mitgliedsdaten und elektronischer Kommunikation.

(2) Mitgliedsbeiträge und Spenden können über elektronische Zahlungswege (z. B. SEPA-Lastschrift, PayPal, Stripe oder andere geeignete Dienste) eingezogen werden.

(3) Die Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der digitalen Mitgliedschaft erfolgt gemäß geltender Datenschutzvorschriften.

§29 Versicherungsschutz für Ehrenamtliche

(1) Der Verein bemüht sich, für alle ehrenamtlich Tätigen einen angemessenen Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz sicherzustellen, sofern kein gesetzlicher Schutz durch die Unfallkasse oder bestehende Rahmenverträge des Bundeslandes besteht.

(2) Ehrenamtlich tätige Personen werden über den bestehenden Versicherungsschutz informiert. Ergänzende private Absicherungen können auf Wunsch des Vereins abgeschlossen werden.

(3) Der Abschluss von Gruppenversicherungen für ehrenamtlich Tätige ist zulässig, sofern dies finanziell vertretbar ist und dem Interesse des Vereins dient.

§30 Haftung und Versicherung

(1) Für Schäden, die Mitglieder, Organe oder Dritte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein verursachen, haftet der Verein nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

(2) Die persönliche Haftung der Organmitglieder und ehrenamtlich Tätigen für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen (§ 31a und § 31b BGB).

(3) Der Verein schließt, soweit möglich und finanziell tragbar, eine Vereinshaftpflichtversicherung und ggf. weitere Versicherungen (z. B. Vermögensschadenhaftpflicht, D&O-Versicherung, Unfallversicherung für Ehrenamtliche) ab, um Haftungsrisiken abzudecken.

(4) Mitglieder und Mitarbeitende werden über den bestehenden Versicherungsschutz informiert. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Leistungen oder Versicherungsumfänge.

§31 Juristische Begleitung und Prüfungsverfahren

(1) Der Verein kann zur Wahrung der rechtlichen Qualität und im Rahmen der zulässigen Rechtsdienstleistungen gemäß § 10 RDG mit zugelassenen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten Kooperationsverträge abschließen.

(2) Diese Verträge dienen insbesondere dazu, vereinsintern erarbeitete Inhalte (z. B. Beratungsvorlagen, Musterklagen oder rechtliche Einschätzungen) auf ihre rechtliche Zulässigkeit und Korrektheit zu prüfen und gegebenenfalls zu autorisieren.

(3) Die Erarbeitung rechtlicher Einschätzungen oder Dokumente kann durch qualifizierte Mitglieder, Ehrenamtliche oder Projektmitarbeitende erfolgen. Eine Weitergabe oder Veröffentlichung erfolgt jedoch erst nach juristischer Prüfung und schriftlicher Freigabe durch die beauftragte Person.

(4) Die vertraglich beauftragte juristische Person trägt im Rahmen ihrer Berufshaftung die Verantwortung für die geprüften und freigegebenen Inhalte. Der Verein sorgt für eine eindeutige Dokumentation der jeweiligen Freigaben.

§32 Vereinsfahrzeuge

- (1) Der Verein ist berechtigt, Fahrzeuge zu erwerben, zu leasen, zu betreiben und zu unterhalten, sofern diese ausschließlich für die satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke des Vereins genutzt werden.
- (2) Die Nutzung der Fahrzeuge ist auf Vereinsaktivitäten wie Veranstaltungen, Bildungsmaßnahmen, Transporte von Arbeitsmaterialien, Reisen zu Kooperationspartnern sowie den Transport von Ehrenamtlichen und Mitarbeitenden beschränkt. Eine private Nutzung ist ausgeschlossen.
- (3) Der Vorstand bestimmt, wer für das Fahrzeug verantwortlich ist, und legt die Regeln für dessen Nutzung, Wartung und Dokumentation (z. B. Fahrtenbuch) fest.
- (4) Die Finanzierung der Anschaffung, Versicherung, Wartung und Betriebskosten erfolgt aus den Vereinsmitteln, sofern dies die finanzielle Lage des Vereins erlaubt.
- (5) Fahrzeuge gelten als Vereinsvermögen und sind entsprechend in der Buchhaltung zu führen.

§33 Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)

- (1) Der Verein ist berechtigt, Zuwendungsbestätigungen gemäß § 50 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) auszustellen, soweit er vom Finanzamt als gemeinnützig im Sinne der §§ 51–68 AO anerkannt ist.
- (2) Die Spendenbescheinigungen dürfen nur für Geld- oder Sachzuwendungen ausgestellt werden, die zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Ausstellung und Archivierung der Zuwendungsbestätigungen. Die Ausstellung erfolgt auf Grundlage eines entsprechenden Nachweises (z. B. Kontoauszug, Quittung).
- (4) Die ausgestellten Bescheinigungen müssen die jeweils gültigen Vorgaben der Finanzverwaltung erfüllen.
- (5) Der Verein kann sozial gestaffelte Mitgliedsbeiträge erheben, um einkommensschwache Gruppen nicht auszuschließen. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§34 Räumlichkeiten und Geschäftsbetrieb

- (1) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsräume anmieten, pachten oder anderweitig nutzen. Die Entscheidung über Art und Umfang trifft der Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende ist berechtigt, im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis (§ 12) Miet- oder Nutzungsverträge abzuschließen, sofern die finanziellen Mittel des Vereins dies ermöglichen.
- (3) Die Nutzung der Räume erfolgt ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und die Durchführung satzungsgemäßer Tätigkeiten.

§35 Versicherungsschutz

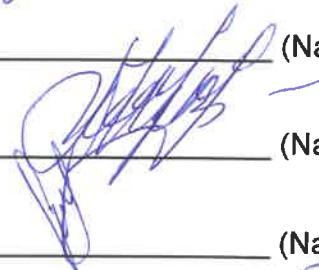
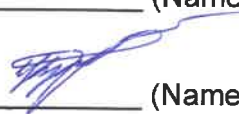
- (1) Der Verein ist berechtigt, Versicherungen zur Absicherung seiner Tätigkeit, ehrenamtlich oder hauptamtlich Tätiger sowie für Vereinsveranstaltungen, Geschäftsräume, Fahrzeuge und sonstige Risiken abzuschließen.

§36 Zusammenarbeit mit externen Fachkräften

(1) Zur rechtssicheren Umsetzung seiner Aufgaben kann der Verein mit zugelassenen Rechtsanwältinnen, Steuerberaterinnen oder anderen Fachpersonen zusammenarbeiten. Diese können insbesondere zur Prüfung, Genehmigung und Qualitätssicherung von Beratungstätigkeiten hinzugezogen werden.

Ort, Datum: Köln, 14.06.2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

1. Anton Mukoviichuk  (Name, Unterschrift)
2. Natolia Nakoviichuk  (Name, Unterschrift)
3. Kolesnyk Nataliia  (Name, Unterschrift)
4. Kseniia Kraieva  (Name, Unterschrift)
5. Oleksii Pustovoitenko  (Name, Unterschrift)
6. Tymotii Antokhr  (Name, Unterschrift)
7. Natalia Opara  (Name, Unterschrift)